

nen für diese Zeit irgendwelche Aufbruchsbegehren bzw. tatsächlich erfolgte Aufbrüche.

Konzept - AH 88, 220 - Blatt 220<sup>V</sup> leer

69

1706 August 13.

A

SCHREIBEN<sup>1</sup> VON SCHULTHEISS UND RAT VON BREMGARTEN AN DIE IN DER GRAFSCHAFT BADEN REG. [V] KATH. ORTE

EA VI 2, 2013 Art. 113<sup>2</sup>

"Weilen aus anlass beykommender Copia<sup>3</sup>, deren Original Zwahr den 10. [August] datiert, aber Erst den Eilfften abends umb 5 Uhren per Expressum behändiget, zue Bezeügen schuldigst gehorsammen Respects Eine Deputatschafft von hier an Eine Hochansehenliche Commission hochlobl. Standts Zürich nach Jonnen in das Kelleramt den 12. disers abgeordnet uns hinderbracht, dass hochangeregte Commission nechst andung und Verstellung Jhrer Hochen Principalen Hegenden Missvernüegen wider unser Misshörige geführte Conduiten Sich dahin generaliter erklärt, Einer Statt Bremgarten nach den Brieff, Siglen und Verträgen etc. keinen Eingriff zuthun, sondern sie bestens darbey zu Handhaben, Was aber Unserseiths nach alter übung, viel Jährigen Possess dermahlen praedentiert werde, ohne einigmachende Distinction Entzwüschten dem Kelleramt und denen dörf-feren, Oberweyl [=Oberwil], Lielin [=Lieli], und Oberbergkhon [=Oberberikon], als Einen Abusum anzusehen, dahero befelchnet mit fehrner Execution für Jetzt und das künfftige in dero Zustehenden fählen, als die Hoche Landts Oberkeith fürzufahren, und sich darvon nit abhalten zu lassen, allein dermahlen Vorbehalten, die Abbüess- und Bestrafung, so zu Erwarten stehen werde, mit dem fehrneren Zusatz, dass bey dem Hin und anhero reisen sie gewahret, dass in dem Keller- und Nideramt [=Gerichtsherrschaften der Stadt Bremgarten] der hochlobl. 8 Allten Ohrten Mandata wegen der Bettler Jägi angeschlagen, ressentieren zwahr solches wegen beglaubender ohnachtsamkeith an Uns nit, seye aber Einem solchen Künfftig wegen Weitleüffigkeiten durch Unsere Cantzley, oder annemmung Jhrer bey Handen Habender Mandaten zu remedieren. Wann nun wir verhoffet, dass auff hohe Interposition Unser gnädig gepietend Herren und Obere mit fehrnerer Execution eingehalten, die quaestionierte puncten die Eine Conferentz gueth- oder Rechtlich beygelegt werden möchten, deme Entgegen aber ohne Unser Vollkommen Special Wissen Exequiert und decidiert, denen Pauren

[=Untertanen] under Betrohung Harter Straaff gebotten und Verbotten wird, mit-  
hin nit Undeütlich zu Vernemmen gewesen, dass durch übersehende gebühr der Ni-  
der Gerichts Herr von Jhnen, als der Einen Eintzig Erkennenden Land Herren der  
Rechten sich verlürstigt und absträfflich machen könne, welches Letstere umb  
so Ehender geförchtet wird, will aus allem die ausschlagung Rechtlichen Ent-  
scheidts behauptet werden will, und dahero gantz forchtsam U.G. undt W. umb  
Vätterlichen Rath, Hochen Schutz und schirm hiermit in aller Underthänigkeith  
anzuflähen Nohtrungenlich bemüesiget worden, getröster Hoffnung Lebende U.G.  
undt W. dero Kräfttig Hocher Obhand Jn gnaden Uns gedeyen lassen werden, umb  
dardurch in dem Stand zuverbleiben Unsere pflichten Jn Underthänigkeith prae-  
stieren zukönnen".

- 1) Das Dokument trägt die Bezeichnung: "Litt: C"
- 2) Der sog. Kelleramtsstreit zwischen Zürich und Bremgarten wurde u.a. auch  
an der Tagsatzung der VIII kath. Orte - IX ausg. AI - vom 14. August 1706  
in Luzern behandelt. B e a t J a k o b II. Zurlauben war damals einer der  
Tagsatzungsgesandten von Stadt und Amt Zug, s. EA VI 2, 1336 (Nr. 615).
- 3) s. AH 88/70

---

Kopie - AH 88, 221

70

1706 August 10.

A

SCHREIBEN<sup>1</sup> VON BUERGERMEISTER UND RAT VON ZUERICH AN [SCHULTHEISS  
UND RAT VON] BREMGARTEN

Gehört zu AH 88/69

---

"Obwohlen wir uns niemahlen beglaubet hetten, das Jhr uff unsere vor deme an  
Eüch beschechene dreymahlige Jnsinuationschreiben [- Kelleramtsstreit -] so  
ungeschickhter dingen by dem angesetzten tag zuo Jonnen usbliben, und so gahr  
wider unser noch hochoberkheitlich habenden Judicatur gethone Beurtheilung  
Notorisch Uns Undergebenen fählen protestieren dörffet, habet Jhr Uns doch ein  
solches gnuog zue Erfahren gegeben, also das wir nicht Ursach hetten, by Eüch  
disers Einlangen zue lassen. Nichts destoweniger wylen unseren HH. Deputier-  
ten unterschidenliche Casus abzuethuon übergepliben, und wir willens sind sel-  
bige den 12. lauffenden Monaths Erörtheren zuo lassen, widerholen wir Vorige  
gnad, und Zeigen Eüch diseren tag an, damit Jhr mit gehorsammer Erscheinung  
theils die Vorgegangne fähler Jn Etwas reparieren, und theils Mehreren Ernst  
Vorbringen könnindt. Gleich wie wir nun uns annoch Versehen, Jhr unserem so

✓  
RJJ